

zichten, ob ferner, wenn diese Frage bejaht wird, eine gleichmäßige Herabsetzung oder eine Gleichstellung bei allen Niederlagen zu bevormorten und endlich, ob sich gerade für die an der Leipziger Niederlage zeither stattgefundenen Preise zu erklären sein werde.

Nach dem weiter oben bereits Angeführten glaubt die Deputation, sich bei Beantwortung dieser Fragen sehr kurz fassen zu dürfen. Ueberzeugt, wie sie es aus den dargelegten Gründen ist, daß eine Gleichstellung der Salzpreise im ganzen Lande eben so gerecht als nothwendig und wünschenswerth ist, müßte sie es beklagen, wenn die glücklicherweise durch einen günstigeren Vertrag erlangten Vortheile nicht zu Ausführung dieser Maaßregel, sondern lediglich zu Vermehrung der Staatseinnahmen benutzt würden. Die Erhöhung der Einnahmeposition für einen Verbrauchsartikel, der auch den ärmsten Bewohnern des Landes ganz unentbehrlich und zugleich für den Betrieb der Landwirtschaft höchst wichtig ist, für einen Artikel, der einer sehr namhaften Steuer bereits unterliegt, würde die Deputation nicht bevormorten, sondern sich unter allen Umständen nur dafür erklären können, daß die erlangte Preisverminderung nicht der Staatscasse im Allgemeinen, sondern den Salzconsumenten zu Gute gehe.

Aus den für Gleichstellung der Salzpreise angeführten Gründen hat ferner die Deputation sich dafür zu erklären, daß die ermöglichte Herabsetzung der Salzpreise nicht gleichmäßig für alle Niederlagen eintrete, sondern so vertheilt werde, daß der Preis ferner an allen Niederlagen derselbe sei. Kann auch nicht verkannt werden, daß hiernach, wollte man die Verhältnisse, wie sie zeither bestanden haben, als die richtigen anerkennen, diese Vertheilung eine ungerechte sein würde, indem der Leipziger Kreis an den erlangten Vortheilen gar nicht, die von ihm entfernteren Theile des Landes, je nach ihrer größern oder mindern Entfernung, mehr oder weniger participiren werden, so vermag doch eben die Deputation, aus den weiter oben angeführten Gründen, das zeitherige Verhältniß als richtig und gerecht nicht anzusehen und betrachtet vielmehr die von der Regierung vorgeschlagene Gleichstellung der Salzpreise als von der Gerechtigkeit gebotene Beseitigung eines zeither bestandenen unrichtigen Verhältnisses.

Auch die dritte Frage, ob sich gerade für die zeither an der Leipziger Niederlage stattgefundenen Preise zu erklären sein wird, beantwortet die Deputation bejahend im Sinne des Gesetzesentwurfs. Höhere Durchschnittspreise, als die für den Leipziger Kreis stattgefundenen, würde die Deputation nicht bevormorten können, weil, wenn auch dann immer noch eine mehr oder minder bedeutende Herabsetzung für die übrigen Kreise stattfinden könnte, doch im Leipziger Kreise selbst eine wenn auch kleine Erhöhung stattfinden würde, die dort um so drückender erscheinen müßte, wenn sie gleichzeitig einträte mit einer Ermäßigung in den übrigen Landestheilen, und als ferner die Deputation für eine Erhöhung der Einnahme aus den Salznutzungen überhaupt sich nicht zu erklären vermag. Aber auch eine noch weitere Ermäßigung der Preise, als auf die im Leipziger Kreise stattgefundenen kann die Deputation nicht anrathen. Es würde dann allerdings der Fall einer Verminderung dieser Einnahmequelle — den die Staatsregierung für eine Summe von 10,000 Thlr. — ohne hin vorhersehen — eintreten, die Deputation würde damit den Verhandlungen über den Staatshaushalt überhaupt vorgreifen, und wenn nicht verkannt werden kann, daß schon die Gleichstellung und beziehentlich nicht unbedeutende Ermäßigung der Salzpreise im Lande, da wo sie zeither am höchsten waren, einem Bedürfnisse abhelfen werden, so glaubt die Deputation, daß hiermit zur Zeit in dieser Richtung genügend geschehen, und enthält sich, Anträge auf weitere Herabsetzung zu stellen.

Die Deputation hat nach Vorstehendem ihr Einverständnis mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Allgemeinen zu erklären und rücksichtlich des lediglich in den Motiven gedachten Viehsalzes noch Folgendes zu erwähnen.

Die vorige Ständeversammlung stellte, auf den Grund einer eingegangenen Petition und darüber in beiden Kammern gepflogener Verhandlungen, in der ständischen Schrift vom 22. Juni 1843 den Antrag:

„daß auf den verschiedenen Salzniederlagen so bald als möglich Futtersalz vorhanden sein, und dann das Stück an 120 Pfund Zollgewicht um 27 Neugroschen billiger, als das Koch- und Speisesalz verkauft werden möge.“

In dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 ward diesem Antrage bald thunliche Gewährung zugesichert und bereits durch Verordnung vom 28. September 1843 der Verkauf eines um 27 Neugroschen pro Stück gegen das Kochsalz billigeren Viehsalzes an sämtlichen Niederlagen eingerichtet.

In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetze spricht sich die Staatsregierung dahin aus, daß, dieser für das Viehsalz bereits eingetretenen Preisermäßigung ungeachtet, die gleichmäßige Herabsetzung des Preises desselben auf den zeither bei der Leipziger Niederlage stattgefundenen Preis von

2 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf.

nicht zu umgehen sein werde. Die Regierung ist dabei der Ansicht, daß, im Einklang mit dem bei Feststellung des Viehsalzpreises zeither beobachteten Verfahren, es angemessen erscheine, daß dieser Preis nicht in das Gesetz, sondern in die zu dessen Ausführung zu erlassende Verordnung aufgenommen werde.

Was die Sache selbst anlangt, so mag nicht verkannt werden, daß die durch den mit der Krone Preußen am 14. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrag rücksichtlich des Viehsalzes erlangten Preisvortheile bei weitem nicht die Höhe erreichen, welche für das Kochsalz eingetreten sind, und in so fern allerdings die Verhältnisse sich nicht ganz gleich bleiben. Denn während bei dem Kochsalz eine Preisermäßigung von 8 Ngr. 5 Pf. pro Stück stattgefunden hat, beträgt dieselbe bei dem Viehsalz nicht ganz 1 Ngr. pro Stück, indem für letzteres der Preis von 25 Thlrn. auf 24 Thlr. — Ngr. 3, 3 Pf. pro Last: 4000 Pfund Handlungsgewicht oder auf 23 Ngr. 1 Pf. pro Stück herabgesetzt worden ist.

Ließe sich demnach aus dem lediglich finanziellen Gesichtspunkte wohl etwas dafür sagen, daß für das Viehsalz eine durchschnittliche Preisermäßigung auf den zeither dafür festgestellten niedrigsten Preis von 2 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf. nicht stattfinden, so sprechen dagegen unverkennbar alle andern Gründe, welche in vorstehendem Gutachten gegen die nach den Transportpreisen erfolgte verschiedene Regulirung der Salzpreise und für eine Gleichstellung derselben in allen Theilen des Landes angeführt worden sind, ganz in gleicher Maaße für das Viehsalz wie das Kochsalz. Und wenn zu den allgemeinen Gründen hier noch der specielle des unleugbaren günstigen Einflusses niedrigerer Futtersalzpreise auf einen erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft, wenn ferner die finanzielle Erwägung hinzukommt, daß vorzugsweise bei dieser Salzsorte ein erweiterter Verbrauch von der Ermäßigung des Preises sich erwarten läßt, weil hier unverkennbar noch ein weiteres Feld offen ist, als bei dem Kochsalz, wenn endlich der Preis des Viehsalzes außer Verhältniß zu dem des Kochsalzes kommen würde, falls ersteres an der Preisermäßigung des letztern nicht gleichmäßig Theil nähme, so kann die Deputation sich nur dafür verwenden, daß, der Intention der